



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG) BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016 in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass der **Österreichische Skiverband ÖSV** (idF ÖSV) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Österreichischer Skiverband“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/oeskiverband> bereitstellt, ohne seine Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass der ÖSV den audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „Österreichischer Skiverband“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/oeskiverband> bereitstellt, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 19.02.2018 gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und forderte den ÖSV zur Stellungnahme sowie zur Anzeige des angebotenen Dienstes auf.

Mit Schreiben vom 15.03.2018 nahm der ÖSV wie aufgefordert Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass er eine YouTube-Kanal betreibe. Der ÖSV ginge jedoch davon aus, dass keine Dienstleistung im Sinne der Art 56 und 57 AEUV vorläge, weil der Dienst unentgeltlich bereitgestellt werde und keine Einnahmen erzielt werden würden. Weiters bilde das Portal neben der Haupttätigkeit des Vereins – nämlich der Förderung des Skisports – nicht den Hauptzweck der Tätigkeit. Es werde jedoch eine weite Auslegung der Behörde zur Kenntnis genommen und bei Einschätzung als Abrufdienst die Anzeige nachgeholt.

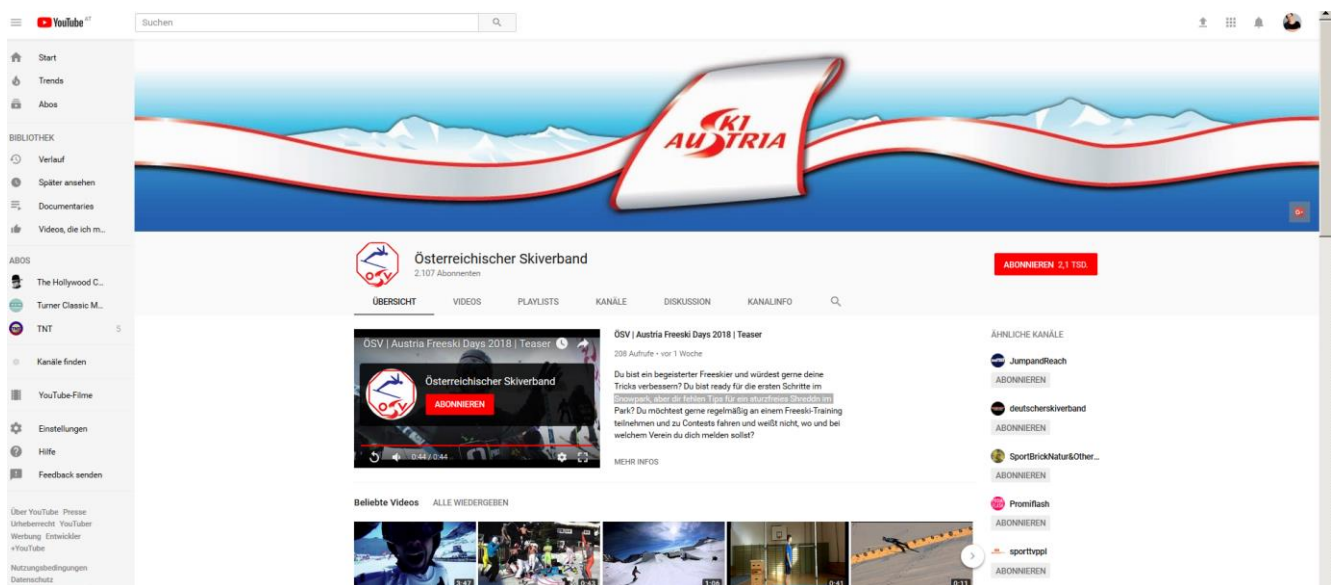
## 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ÖSV ist ein zu ZVR 589297270 eingetragener Verein mit Sitz in Innsbruck.

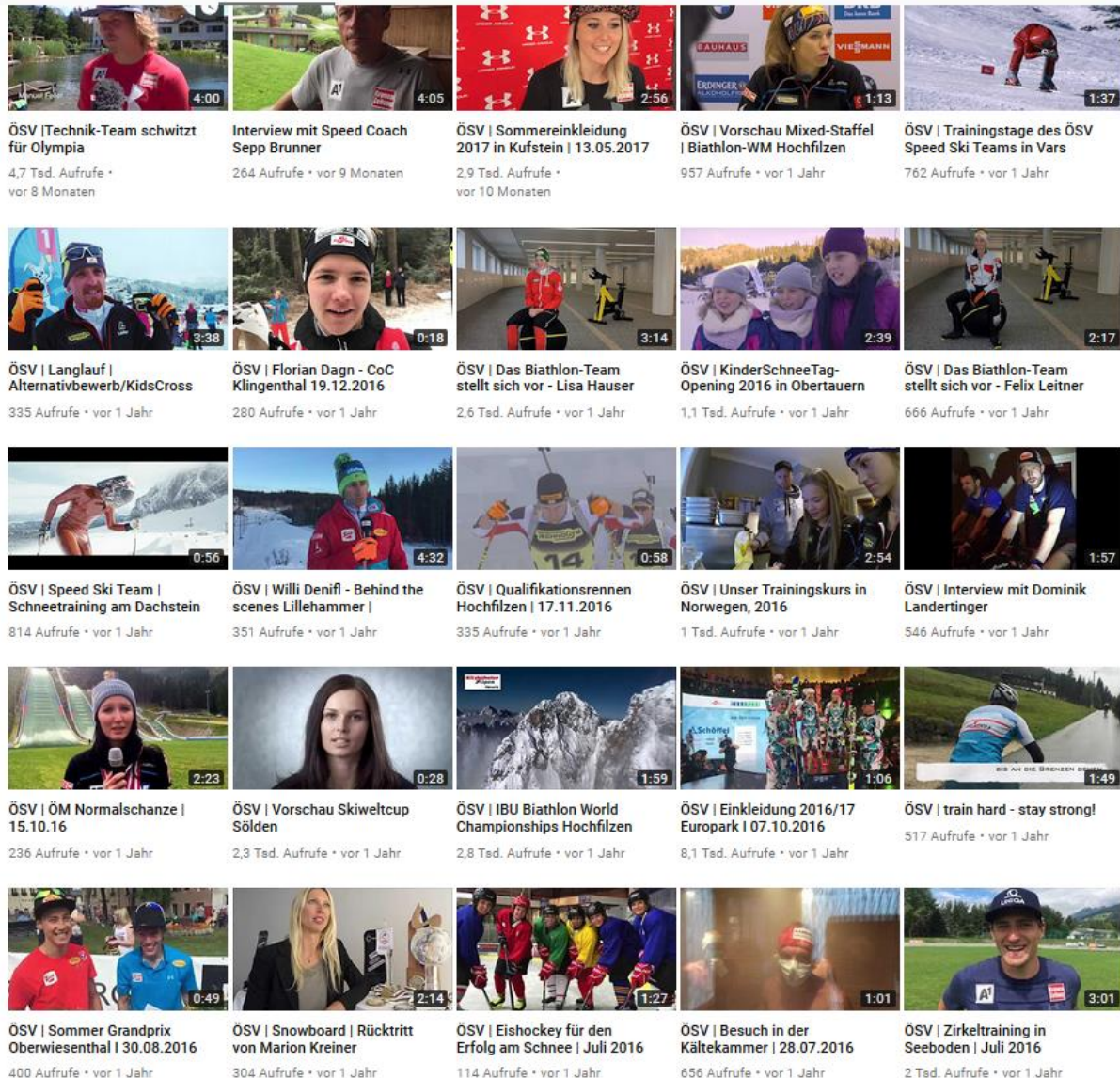
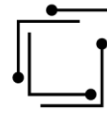
Der ÖSV stellt zumindest seit dem 16.02.2018 unter der Internetadresse (URL) <https://www.youtube.com/user/oeskiverband> auf dem YouTube-Kanal „Österreichischer Skiverband“ audiovisuelle Inhalte bereit.

### Der YouTube-Kanal



**Abbildung 1**

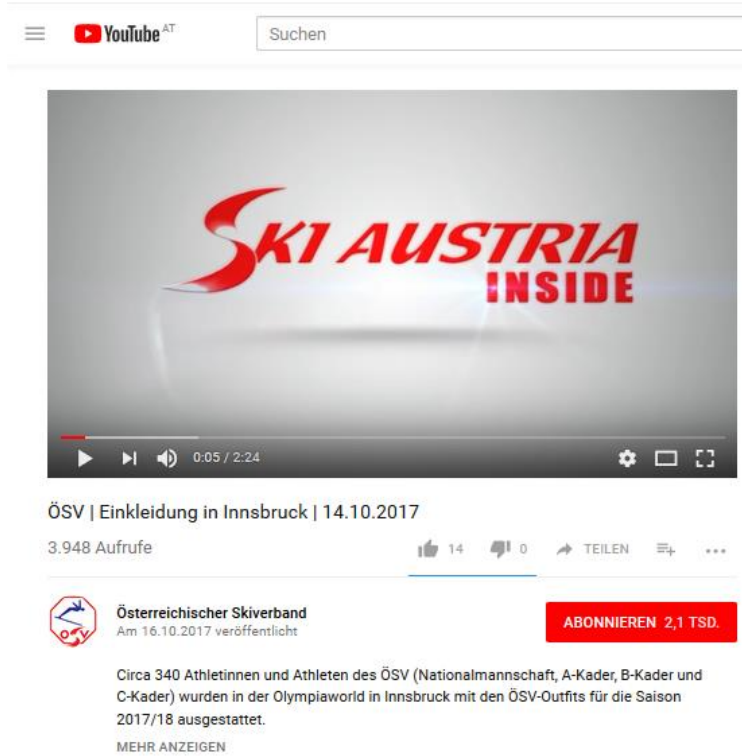
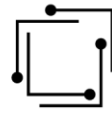
Im Übersicht- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „Österreichischer Skiverband“ werden den Usern Videos auf Abruf angeboten. Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Die Beiträge sind zwischen 30 Sekunden und drei Minuten lang.



**Abbildung 2**

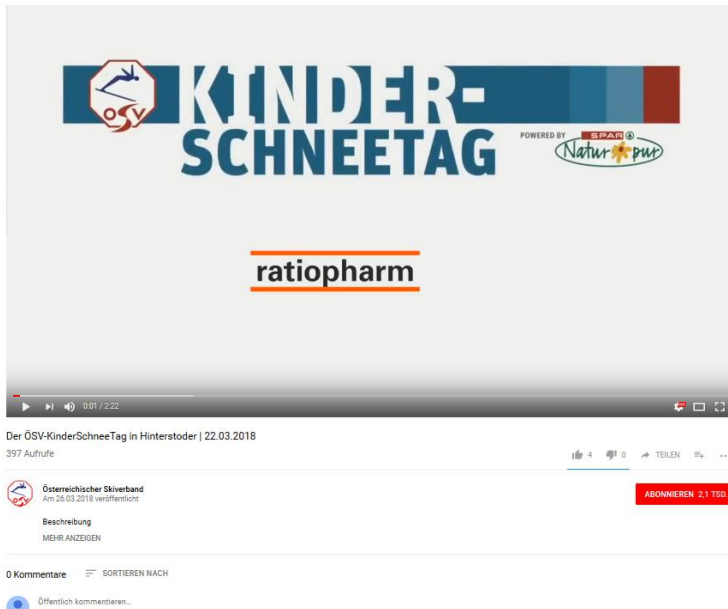
Die Beiträge umfassen Inhalte zum Thema Wintersport. Es werden beispielsweise Athleten portraitiert, Berichte von Trainingseinheiten, Streckenbesichtigungen und Rennen der verschiedenen Skiverbände (Langlauf, Alpinski, Speedski, Biathlon, Skisprung, Snowboard) sowie von Aktivitäten der Athleten abseits der Sportveranstaltungen gezeigt. Insgesamt stellen die Beiträge die Sportler des Österreichischen Skiverbands sowie dessen Aktivitäten dar. Mit der Bereitstellung des Dienstes werden keine unmittelbaren Einkünfte wie etwa durch Werbung erzielt.

Die Beiträge werden zum Teil von eigenen Intros eingeleitet. So gibt es die Rubrik „Ski Austria Inside“, in der die Beiträge mit einem eigenen, jeweils rund sechs Sekunden dauernden Vor- und Abspann versehen sind.

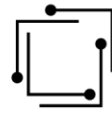


**Abbildung 3**

Einzelne Beiträge können kommerzielle Kommunikation enthalten:



**Abbildung 4**



ÖSV | Start Kartenvorverkauf Biathlon-WM Hochfilzen 2017  
269 Aufrufe

5 0 TEILEN ...



Österreichischer Skiverband  
Am 01.06.2016 veröffentlicht

ABONNIEREN 2,1 TSD.

Am 1. Juni 2016 ist der Kartenvorverkauf für die Biathlon-WM in Hochfilzen gestartet. Dominik Landertinger hat für seine Familie und Freunde bereits beste Plätze reserviert.  
MEHR ANZEIGEN

0 Kommentare SORTIEREN NACH

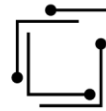


Öffentlich kommentieren...

### Abbildung 5

Darüber hinaus werden auch Veranstaltungen beworben.

Der YouTube-Kanal wird auf der Startseite des Webangebots des ÖSV mit den Worten „*Im Youtube Channel des Österreichischen Skiverbandes finden sie interessante Videos und Hintergrundberichte...* „ beworben. Darunter befindet sich der Button „ÖSV Youtube Channel“ über den man direkt auf den YouTube-Kanal des ÖSV gelangt.



<b>DER ÖSV</b> Struktur, Vereine, Länderverbände ...	<b>LEISTUNG &amp; SPORT</b> Termine, Ergebnisse, Aktuelles, Betreiber ...	<b>MITGLIEDER</b> Versicherungen, Vorteile, Mitglied werden ...	<b>VEREINE</b> Versicherungen, Formulare, Lizenzen ...	<b>BREITENSPORT</b> Camps, Tipps, Sicherheit, Schulung ...	<b>AUSBILDUNG</b> Instruktoren, Trainer, Kampfrichter ...
------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

**Aktuelles**

- Verband
- Mitglieder
- Ski Alpin
- Skispringen
- Nordische Kombination
- Langlauf
- Biatlon
- Snowboard
- Freestyle
- Ski Cross
- Speed Ski
- Grasski
- Skibergsteigen
- Behindertensport
- Sonstiges

**Suche**

Bitte Suchbegriff eingeben

Suchbegriff

Suche

**Österreichischer Skiverband | News**



27.3.2018, Ressort: Ski Alpin Herren  
**ÖM: Schild und Feller sichern sich Titel**  
Bernadette Schild kürte sich heute in Ramsau am Dachstein zur Österreichischen Meisterin im Slalom. Die Salzburgerin (1.38.75) ...



27.3.2018, Ressort: Verband  
**VIDEO: Das war das Kinderschneetage-Finale**  
1000 Volksschulkinder waren in der vergangenen Woche beim großen Finale der diesjährigen ÖSV-Kinderschneetage in Hinterstoder mit ...



20.3.2018, Ressort: Ski Alpin Damen  
**ÖM: Kappaurer und Matt holen Meistertitel**  
Am Montag sind auf der Retteralm die alpinen Österreichischen Meisterschaften im Riesentorlauf der Damen ausgetragen worden. Die ...



25.3.2018, Ressort: Skispringen  
**Starkes Saisonfinale für ÖSV-Springer**  
Österreichs Skispringer und Skispringerinnen konnten am Wochenende in Planica beziehungsweise Oberstdorf jeweils mit ...



25.3.2018, Ressort: Nordische Kombination  
**Fünfter Platz für Lukas Greiderer in Schonach**  
Lukas Greiderer sprintet zum Saisonabschluss noch einmal zu seinem besten Karriereergebnis. Beim Sieg von Akito Watabe (JPN) ...

Seite: 1 von 564 | Treffer: 1 bis 5 von 2616

Meldungen per RSS abonnieren



- ÖSV Facebook
- f Ski Alpin Herren
- f Ski Alpin Damen
- f Skispringen
- f Nordische Kombination
- f Langlauf
- f Biatlon
- f Snowboard
- f Ski Cross
- f Speed Ski
- f Skibergsteigen
- f Behindertensport
- f Ski Freestyle
- f Shortcarving | Firngleiten
- f Ski Austria Shop



**Ski Austria Shop**  
Shirts, Sweater Jacken, Fleece Jacken, MODAL Stirnbänder, Bandanas, Strick Mützen, Hauben, ÖSV Kappen ...



**ÖSV-Mitglied werden**  
Mit Ihrer ÖSV-Mitgliedskarte genießen Sie einen umfangreichen Versicherungsschutz und zahlreiche weitere Vorteile.



**ÖSV Youtube Channel**  
Im Youtube Channel des Österreichischen Skiverbandes finden sie Interessante Videos und Hintergrundberichte...

Abbildung 6

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum ÖSV beruhen auf einer Einschau in das Vereinsregister.

Die Feststellungen zum Abrufdienst sowie zu dem Zeitpunkt, seit dem diese jedenfalls angeboten werden, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria vom 16.02.2018 und vom 28.03.2018 sowie der glaubwürdigen Stellungnahme des ÖSV. Nicht gefolgt werden konnte der Stellungnahme des ÖSV hinsichtlich der Ausführungen zum Fehlen von Erlösen. Vielmehr fanden sich in einzelnen Beiträgen Sponsorhinweise, die dem Vorbringen des gänzlichen Fehlens von Erlösen entgegenstehen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der ÖSV einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

##### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“.*

#### **4.2.1. Zur Dienstleistung:**

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (Schwarze, EU-Kommentar, 2. Aufl., Nomos).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich vorwiegend auf wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Der ÖSV betreibt auf YouTube einen Dienst mit der Bezeichnung „Österreichischer Skiverband“. Dabei handelt es sich um Beiträge, die zum Großteil die Darstellung der Sportler des ÖSV samt ihren Sponsoren in Form von Interviews oder Sportberichten zum Gegenstand haben. Damit ist der Auftritt auf YouTube Teil des medialen Auftritts des ÖSV, der für die Nutzer nach den Angaben des ÖSV auf seiner Seite Hintergrundberichte und interessante Videos bereitstellt. Mit diesen Inhalten weist der Dienst eine Vergleichbarkeit zu Fernsehdiensten auf. Das Angebot wird auch durch Vermarktungserlöse wie etwa Produktplatzierungen mitfinanziert, es enthält aber



auch vereinzelte Beiträge mit direkter kommerzieller Kommunikation für Angebote des ÖSV wie etwa ein Video aus 2016, in dem für die Biathlon-WM 2017 geworben wird (siehe Abbildung 5.).

Damit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellt der Dienst aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Daher gehen auch die Ausführungen des ÖSV ins Leere, wenn er vorbringt, dass die Bereitstellung nicht kommerziell betrieben werde.

Weder die „kostenlose“ Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der angezeigten Abrufdienste zutrifft, noch das vorgebrachte Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung mit dem YouTube-Angebot schaden somit der Einordnung als Dienstleistung (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem Dienst des ÖSV um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

#### **4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

*„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“*

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Diese Definition schließt daher natürliche oder juristische Personen aus, die Übertragungswege zur Übertragung von Sendungen bereitstellen, für die die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, so z.B. Kabelnetzbetreiber, Betreiber einer Multiplex-Plattformen oder Betreiber einer Plattform für nutzergenerierte Inhalte.

Die Entscheidung, welche Videobeiträge auf YouTube hochgeladen und dort zum Abruf bereitgehalten werden, liegt alleine beim Nutzer „Österreichischer Skiverband“.

#### **4.2.3. Zum Hauptzweck:**

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

*„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.*

*(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Demnach würde ein Angebot insbesondere bei untrennbaren inhaltlichen Verbindungen zwischen einem Textangebot (etwa der journalistischen Tätigkeit eines Verlegers oder eines Bloggers oder eines allgemeinen Webauftritts) und dem ergänzenden, audiovisuellen Angebot nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen, solange das Textangebot im Vordergrund steht, wie dies etwa bei Webseiten von Tageszeitungen der Fall ist (vgl. EuGH C-347/14 vom 21.10.2015). Entscheidend ist, jeweils bezogen auf den Einzelfall, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Das Wesen der Social Media Plattform YouTube ist es geradezu, (fast ganz) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, das Vorliegen des Hauptzwecks muss insofern nicht weiter erörtert werden. Das YouTube-Angebot des ÖSV stellt ein auch auf weiteren Online-Angeboten des ÖSV wie etwa der Homepage des ÖSV <https://oesv.at/>, beworbenes, eigenständiges Angebot dar.

Die Videos werden auf einem eigenen Kanal angeboten. Ein Anwählen bzw. Nutzen der Angebote ist losgelöst vom restlichen Online-Angebot des ÖSV möglich. Der ÖSV-Kanal verfügt auch über eigene Playlists, die Videos zu einzelnen Themenbereichen zusammenfassen und sind die Beiträge wie im Sachverhalt dargestellt zum Teil mit einem eigens gestalteten Vor- und Abspann versehen.

Es handelt sich beim Angebot des ÖSV auf YouTube nach Ansicht der KommAustria daher um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

#### **4.2.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“**

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErWG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErWG 24 AVMD-RL eine deutliche

Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medioumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die gegenständlichen Videos haben Interviews mit Sportlern, Hintergrundberichte zum Training von Sportlern und Berichte zu Veranstaltungen wie den Österreichischen Meisterschaften zum Inhalt und stellen als solche Sendungen dar. Solche Beiträge kommen durchaus auch im klassischen Fernsehen vor und dienen vorwiegend der Information und Unterhaltung der Nutzer des YouTube-Angebots des ÖSV. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt von einem Großteil der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen gegeben. Der gegenständliche YouTube-Kanal zielt im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH also auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

#### **4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf YouTube frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

#### **4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass das unter der Internetadresse „<https://www.youtube.com/user/oeskiverband>“ abrufbare Angebot YouTube-Kanal „Österreichischer Skiverband“ des ÖSV als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist.

### **4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

#### ***„Anzeigepflichtige Dienste***

**§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“**

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der ÖSV jedenfalls seit 16.02.2018 einen Abrufdienst auf YouTube betreibt.

Diese Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Da der ÖSV eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat er gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die der ÖSV seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über die bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-174“, Vermerk: „*Name des Beschwerdeführers*“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. April 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

#### **Zustellverfügung:**

1. Österreichischer Skiverband, zH Korn Rechtsanwälte OG, 1040 Argentinierstraße 20/1/3, amtssigniert per E-Mail an [office@kornlaw.at](mailto:office@kornlaw.at)